

## **Öffentliche Stellungnahme betreffend gesetzte und zu setzende Maßnahmen während der Corona-Virus-Pandemie**

Salzburg, den 23. Juli 2020

An die Salzburger Stadtregierung,  
und ergänzend an die Salzburger Landesregierung!

Die letzten Wochen und Monate haben angesichts der Corona-Virus-Pandemie eine bisher noch kaum da gewesene Herausforderung für uns alle dargestellt.

Zum Schutz der Gesundheit unserer Stadt-BürgerInnen, insbesondere der vulnerablen Risikogruppen, mussten viele Entscheidungen getroffen werden, die in besonderer Weise in Grund- und Menschenrechte eingegriffen haben.

Als verantwortliches Menschenrechtsgremium der Stadt Salzburg schätzen wir wert, dass die VerantwortungsträgerInnen in Stadt und Land Salzburg dabei in zumeist adäquater Einschätzung der Situation vorgegangen sind. Wir sind uns darüber hinaus auch bewusst, dass viele dieser Entscheidungen unter hohem zeitlichen Druck und unter enormer Belastung getroffen werden mussten.

Klar gesagt werden muss aber auch, dass dabei Maßnahmen gesetzt und Regelungen erlassen wurden, welche grundlegende Menschenrechte massiv beschränkten. Zu nennen sind hier nur beispielhaft das Recht auf Privat- und Familienleben, das Recht auf persönliche Freiheit oder das Recht auf Bildung.

In besonderem Maße betroffen waren vor allem die BewohnerInnen von stationären Einrichtungen (Seniorenwohnhäuser und Einrichtungen der Behindertenhilfe), die einer massiven Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit sowie der persönlichen Kontakte unterworfen waren.

Einige dieser BewohnerInnen sind nicht uneingeschränkt entscheidungsfähig. Im Sinne eines effektiven Persönlichkeitsschutzes müssen hier Kontaktbeschränkungen oder andere behördliche Maßnahmen besonders genau abgewogen werden, da diese Personen aufgrund oftmals bestehender Vorerkrankungen eines besonderen Schutzes vor Covid-19-Infektionen bedürfen. Dies zeigt die schwierige Gratwanderung, auf der sich hier Politik und Verwaltung befinden. Dennoch sind Einschränkungen, die in erster Linie auf dem Lebensalter oder der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit beruhen, aufgrund ihrer diskriminierenden Tendenz grundrechtlich bedenklich. Vielmehr muss stets im Einzelfall abgewogen werden, welche Einschränkungen notwendig und verhältnismäßig sind.

Dazu braucht es Entscheidungsgrundlagen und Leitlinien, an denen sich die verantwortlichen EinrichtungsleiterInnen orientieren können. Einschränkungen können nur auf Grundlage bestehender Gesetze (beispielsweise EpidemieG oder HeimaufenthaltsG) erfolgen und dürfen nicht den Einrichtungen und deren fürsorglichem Handeln überlassen bleiben.

Auch Kinder und Jugendliche in der Stadt Salzburg waren besonders von Einschränkungen im täglichen Leben betroffen, da die für eine gesunde psychische und physische Entwicklung so wichtigen Sozialräume Schule, Kindergarten, Spielplätze und Parks von einem Tag auf den anderen nicht mehr zur Verfügung standen.

Andere vulnerable Gruppen hatten in der Zeit des Lockdowns ebenfalls durch die Einschränkungen im öffentlichen Leben (in Geschäften, Behörden, Beratungsstellen etc.) mit Problemen bei der Bewältigung der alltäglichen Herausforderung zu kämpfen.

Wohnungslose Menschen hatten weniger oder gar keine Anlaufstellen, psychisch erkrankte Menschen mussten auf Therapien verzichten und erlebten so zusätzliche gesundheitliche Belastungen.

Inzwischen wurde in der Öffentlichkeit seitens der InteressenvertreterInnen diverser vulnerabler Gruppen bzw. auch durch medizinische ExpertInnen darauf hingewiesen, dass derartige Beschränkungen der sozialen Kontakte und der persönlichen Freiheit massive und langfristige Auswirkungen auf die körperliche und mentale Gesundheit haben.

Darüber hinaus steigt in Zeiten, in denen die Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum derart beschränkt wird, die Gefahr der innerfamiliären Gewalt gegen Kinder und Frauen massiv, wie in der aktuellen Corona-Krise ebenfalls beobachtet werden konnte.

Umfang und Dauer der Beschränkungen sind daher sorgfältig zu prüfen und es ist stets die Verhältnismäßigkeit und die Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen zu beachten. Wo notwendig, sollten effektive Schutzmaßnahmen gesetzt werden, um vulnerable Gruppen aktiv zu schützen und zu unterstützen. Auch müssen sämtliche Maßnahmen laufend evaluiert und daraufhin geprüft werden, ob sie vor dem Hintergrund der aktuellen medizinischen Lage weiterhin geboten sind. Die einzelnen Maßnahmen müssen unabhängigen Kontrollen (Besuchskommissionen der Volksanwaltschaft, Bewohnervertretung gemäß HeimAufG) offen stehen. Eine gemeinsame Evaluierung ist erforderlich.

Da der weitere Verlauf der gegenwärtigen Pandemie noch ungewiss ist, und auch andere Krisensituationen in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden können, übermitteln wir auf Basis der Erfahrungswerte der letzten Monate nachfolgende Empfehlungen:

Bei unmittelbar zu treffenden Maßnahmen in Krisensituationen sollte die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen genau geprüft werden, um unverhältnismäßige Beschränkungen von persönlichen Rechten zu vermeiden.

Dies setzt eine fundierte Entscheidungsgrundlage der politisch Verantwortlichen voraus. Um alle berührten Interessen gleichwertig berücksichtigen zu können, ist es geboten, fachliche ExpertInnen nicht nur aus dem medizinischen Bereich heran zu ziehen, sondern auch aus der Psychologie, den Sozialwissenschaften und aus dem Bereich Menschenrechtsarbeit. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle relevanten Aspekte Gehör finden.

Eine umfassende Abwägung setzt außerdem voraus, "ExpertInnen in eigener Sache" in die Entscheidungsfindung einzubinden. Zu dieser Einbindung verpflichtet auch die UN-Behindertenrechtskonvention.

Im Bedarfsfall einzuberufende Krisenstäbe sollten jedenfalls auch ExpertInnen der Menschenrechtsarbeit (zB des Österr. Institutes für Menschenrechte) beinhalten. Im Idealfall sollten aber auch VertreterInnen von besonders verletzlichen Gruppen direkt beigezogen werden.

Um für eine etwaige „zweite Welle“ der Covid-19-Pandemie bzw. für sonstige Epidemien Vorsorge zu treffen, sollten Stadt und Land Salzburg rechtzeitig verbindliche Vorgaben erstellen, wie in Betreuungseinrichtungen vorzugehen ist und welche Rechtsschutzmaßnahmen vorzusehen sind. Damit könnte verhindert werden, dass LeiterInnen solcher Einrichtungen ohne klare Richtlinien ad hoc entscheiden müssen. Diese Vorgaben sollten insbesondere klare Regeln dafür enthalten, unter welchen Voraussetzungen welche Eingriffe in die persönliche Freiheit, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und andere Grundrechte zulässig sind und welches Verfahren dabei einzuhalten ist.

So kann gewährleistet werden, dass Stadt und Land Salzburg sowohl ihrer Verantwortung zum Schutz der Gesellschaft vor den Auswirkungen der Corona-Pandemie als auch zur Achtung der Grund- und Menschenrechte weiterhin aktiv nachkommen können.

Mag.a Johanna Fellingner, Mag. Norbert Krammer, DDr. Philip Czech  
und DSA Christian Treweller  
für den Runden Tisch Menschenrechte der Stadt Salzburg  
[www.rundertisch-menschenrechte.at](http://www.rundertisch-menschenrechte.at)  
E-Mail: [office@rundertisch-menschenrechte.at](mailto:office@rundertisch-menschenrechte.at), Tel.: 0699/10109259

Als Stellungnahme übermittelt an:  
Salzburger Stadtregierung  
Gemeinderatsklubs der Stadt Salzburg  
Salzburger Landesregierung  
Salzburger Landtagsklubs  
Presseverteiler des RTMR